

Einführung einer Pauschale zur Abrechnung der Verpflegungskosten in den Kitas der Kreisstadt Merzig; hier: Anpassung der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen

<i>Dienststelle:</i> 21 Familie, Bildung und Soziales	<i>Datum:</i> 09.02.2026
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 03 Rechnungsprüfungsamt 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit 111 Finanzmanagement	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Zur Einführung von Verpflegungspauschalen für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtung entsprechend des als Anlage beigefügten Satzungsentwurfs geändert.

Sachverhalt

Voraussetzung für die Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen ist im Rahmen der Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge auch ein Angebot altersgemäßer und gesunder Ernährung nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung. Da es sich hierbei um persönlichen Aufwand für die Betreuung der Kinder handelt, werden hierfür Beiträge erhoben, deren Höhe sich aus den im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungsverfahren eingegangenen Angeboten ergibt.

Die Abrechnung des Essens erfolgt aktuell durch die Einrichtungen aufgrund der durch tatsächliche Teilnahme oder verspätete Abmeldung vom Essen auf das einzelne Kind entfallenden Anzahl an Essen. Dieses Verfahren ist für Eltern und Einrichtungspersonal sehr aufwändig, da hierbei viele Faktoren – wie z. B. die Erstattung von Beiträgen durch die Jugendhilfe (mit teilweise rückwirkender Änderung) – zu beachten sind.

Im Zuge der Einführung eines neuen Kita-Verwaltungsprogramms soll die Abrechnung der Essensbeiträge auf ein Pauschalmodell umgestellt werden, wie es bereits von vielen freien und kommunalen Trägern angewendet wird. Vorteil eines solchen Systems ist nicht nur die erhebliche Entlastung des Kita-Personals und die Reduzierung des für die Eltern entstehenden Aufwands. Durch die bei der Berechnung der Pauschalen angewendete Mischkalkulation sollte es für die Mehrzahl der Eltern zu einer Reduzierung des bisherigen Beitrags kommen.

Für die Berechnung der Pauschale bei Nutzung des vollen Essensangebotes werden **16 Betreuungstage pro Monat** (einschließlich Ferienzeiten und Schließtagen) zugrunde gelegt. Diese Zahl ergibt sich aus durchschnittlich 20 Betreuungstagen/Monat abzüglich der Schließzeiten der Kitas (28 Tage) und angenommenen 30 Fehltagen des Kindes.

250 Arbeitstage/Jahr – 28 Schließtage – 30 Fehltage = 192 Betreuungstage/Jahr
 192/12 = 16 Tage Durchschnitt

Familien, die nicht das volle Essensangebot buchen möchten, sondern deren Kinder maximal an bis zu 2 Tagen/Woche in der Kita essen, haben die Möglichkeit der Buchung einer „**kleinen**“ Pauschale von bis zu **8 Essen pro Monat**.

Da die niedrigeren Preise der Pauschalen nur bei einer über einen längeren Zeitraum gleichbleibenden Nutzung erreicht werden können, ist ein Wechsel zwischen kleiner und großer Pauschale jeweils nur zum Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) oder Beginn eines neuen Kalenderjahres (01.01.) möglich.

Der Unterschied zwischen taggenauer und pauschalierter Abrechnung der Mittagsverpflegung lässt sich anhand folgender Tabelle nachvollziehen:

Vergleich taggenaue vs. Pauschalierte Mittagsverpflegung pro Kind/Monat:

Einrichtung	Anbieter:	Preis taggenau (Preis netto) in EURO		Preis mtl. bei 20 Betreuungstagen taggenau in EURO		Preis kleine Pauschale in EURO		Preis für große Pauschale in EURO	
		Krippe	Kita	Krippe	Kita	Krippe	Kita	Krippe	Kita
Krippe Ballern	Party-service Schwed	2,80	./.	56,00	./.	22,40	./.	44,80	59,84
Kita Besse- ringen	Party-service Schwed	2,80	3,74	56,00	74,80	22,40	29,92	44,80	59,84
Kita Fitten- Ballern	Party-service Schwed	2,80	3,74	56,00	74,80	22,40	29,92	44,80	59,84
Kita Hilbrin- gen- Seitert	Party-service Schwed	./.	3,74	./.	74,80	./.	29,92	./.	59,84
Kita Me- chern	Party-service Schwed	2,80	3,74	56,00	74,80	22,40	29,92	44,80	59,84

Kita Merchingen	Party-service Schwed	2,80	3,74	56,00	74,80	22,40	29,92	44,80	59,84
Kita Mondorf	Party-service Schwed	./.	3,74	./.	74,80	./.	29,92	./.	59,84
Kita Schwemlingen	Party-service Schwed	2,80	3,74	56,00	74,80	22,40	29,92	44,80	59,84

Verpflegung Krippen-Kinder (unter 3 Jahren):

Zur Festsetzung der Verpflegungspauschale kann der Wert herangezogen werden, der sich aus der Berechnung mit 16 bzw. 8 Betreuungstagen ergibt. Damit ergeben sich folgende Pauschalen:

1. Kleine Pauschale (8 Mittagessen/Monat): 23,00 €
2. Große Pauschale (ab 9 Mittagessen/Monat): 45,00 €

Verpflegung Kita-Kinder (ab 3 Jahren):

Zur Festsetzung der Verpflegungspauschale kann der Wert herangezogen werden, der sich aus der Berechnung mit 16 bzw. 8 Betreuungstagen ergibt. Damit ergeben sich folgende Pauschalen:

1. Kleine Pauschale (bis 8 Mittagessen/Monat): 30,00 €
2. Große Pauschale (ab 9 Mittagessen/Monat): 60,00 €

Die sich bei einer exakten Berechnung ergebenden Pauschalbeträge werden geringfügig aufgerundet, um die sich erfahrungsgemäß aus Offenständen oder Zahlungsausfällen ergebenden Fehlbeträge zumindest teilweise auszugleichen.

Bei Familien mit geringerem Einkommen erfolgt wie bisher die teilweise oder sogar vollständige Übernahme der Essensgelder über die Jugendhilfe (wirtschaftliche Jugendhilfe oder Bildung und Teilhabe).

Durch den Wegfall der Elternbeiträge zum 01.01.2027 ergibt sich eine weitere Entlastung für die Eltern von Kindergartenkindern

Nach einjähriger Erprobung ist eine Überprüfung der mit dem neuen Pauschalmodell gemachten Erfahrungen und eine Vorstellung der Ergebnisse im zuständigen Fachausschuss vorgesehen. Veränderungen der Pauschalen können sich auch durch Ergebnisse der erforderlichen Ausschreibung (niedrigere oder höhere Kosten) ergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2026 sind Einnahme- und Ausgabepositionen für die Zahlung der Caterer-Rechnungen und die gezahlten Essensgelder ausgewiesen.

Anlage/n

Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Merzig

Vom: 22.12.2005, zuletzt geändert am **22.05.2025**

Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Merzig

Vom 22.12.2005, zuletzt geändert am 22.05.2025

Aufgrund des § 12 des **Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2025 (Amtsbl. I S. 1086), des § 10 des **Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG)**, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2023 (Amtsbl. I S. 370), sowie § 6 der Ausführungsverordnung vom 15. März 2022 (Amtsblatt S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2023 (Amtsbl. I S. 370), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des **Kommunalabgabengesetz (KAG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), erhält die Beitrags- und Gebührensatzung für die städtischen **Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderkrippen** gemäß Beschluss des Stadtrates vom 26.03.2026 folgende Fassung:

§ 1 Allgemeines

Die Kreisstadt Merzig betreibt zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter eigene Kindertageseinrichtungen als gebührenrechnende Einrichtungen. Für die Nutzung dieser Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiträge sowie Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entstehen und Beendigung der Beitrags- und Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge für die gebuchten Betreuungsleistungen entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet wird.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind unter Beachtung der in der Satzung für Kindertageseinrichtungen genannten Fristen abgemeldet wird.
- (3) Wenn beim Wechsel zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule der Besuch der Kindertageseinrichtung nach dem 31.07. eines Jahres bis zum Feriende erforderlich ist, können hierfür im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten auch einzelne Besuchswochen zum anteiligen Monatsbeitrag gebucht werden.
- (4) Beim Wechsel des Betreuungsangebotes (Krippe zu Kindergarten oder Tagesstätte, Buchung anderer Betreuungszeiten) wird der Beitrag für das neue Betreuungsangebot mit Beginn des Monats fällig, in dem der Wechsel erfolgt.
- (5) Die Beitragspflicht besteht auch, wenn durch höhere Gewalt oder Umstände, die vom Träger nicht zu vertreten sind (z. B. technische Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, Streik), der Einrichtungsbetrieb ruht. Dies gilt auch für Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen während der Ferien, aufgrund von betrieblichen Veranstaltungen oder Fortbildungen im Rahmen der mit den Elternausschüssen besprochenen Schließtage (max. 30 Tage pro Kindergartenjahr). Dies gilt auch für Angebotsreduzierungen aufgrund von deutlicher Unterschreitung der Mindestpersonalisierung (§ 9 Abs. 3 Kita-Satzung). Die Reduzierung des Betreuungsangebotes für einzelne Kinder aufgrund erhöhten Betreuungsbedarfs (§ 3 Abs. 7 Kita-Satzung) führt nicht zu einer Reduzierung des Beitrags für das gebuchte Betreuungsangebot.

(6) Bei Besuch einer Tagesstätte mit Betreuung über die Mittagszeit ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Die hierfür anfallenden Kosten werden den Erziehungsberechtigten als Benutzungsgebühren monatlich nachträglich für den Vormonat in Rechnung gestellt. Hierbei werden sowohl die tatsächlich in Anspruch genommenen Essen als auch die nicht innerhalb der vom Träger aus organisatorischen Gründen festgelegten Abmeldefristen abbestellten Essen berücksichtigt.

Für zusätzliche Verpflegungsangebote (Frühstück, Getränke) in der Kindertageseinrichtung werden je nach Einrichtungskonzept unterschiedliche monatliche Pauschalbeträge erhoben.

Für Kinder, die gewickelt werden müssen, werden monatliche Pauschalen (**Windelkostenpauschale**) für die Beschaffung der erforderlichen Materialien durch die Einrichtung erhoben.

Die für die Einrichtung jeweils geltenden Pauschalen für Verpflegungs- und Windelgeld ergeben sich aus der für die Einrichtung geltenden Fassung der Kita-Ordnung.

(7) Die nach dieser Satzung zu zahlende Beiträge und Gebühren sind jeweils zum 15. des Nutzungsmonats fällig.

§ 3 Beitrags- und Gebührenpflichtige

Beitrags- und Gebührensschuldner sind der oder die Unterhaltspflichtigen des Kindes, in der Regel die Personensorgeberechtigten. Mehrere Beitrags- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und Essensgelder

(1) Die Höhe der Elternbeiträge für die jeweils gebuchte Nutzungszeit wird vom Landkreis Merzig-Wadern im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben festgelegt. Die Gebühr für den Einrichtungsbesuch verringert sich für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, für das ein Anspruch auf Kindergeld nachgewiesen werden kann, um jeweils 25 Prozent (Geschwisterermäßigung).

(2) Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland ist auf den geltenden Elternbeitrag ein Zuschlag in Höhe von 25 % zu erheben.

(3) Die Elternbeiträge werden ab dem **01. August 2025** auf folgende vom Kreistag beschlossenen Beträge festgesetzt:

Für den Kindergarten

Für die Buchung einer Betreuungszeit von bis zu **sieben Stunden** (Regelzeit, kurze Tagesstätte):

35,00€ (2. Kind 26,25 €, 3. Kind 17,50 €, 4. Kind 8,75 €, ab 5. Kind frei)

Für die Buchung einer Betreuungszeit von bis zu **10 Stunden** (lange Tagesstätte):

50,00 € (2. Kind 37,50 €, 3. Kind 25,00 €, 4. Kind 12,50 €, ab 5. Kind frei)

Für die Kinderkrippen

Bei Buchung der **Tagesstätte** (montags – freitags 7.00 – 17.00 Uhr):

113,00 € (2. Kind 84,75 €, 3. Kind 56,50 €, 4. Kind 28,25 €, ab 5. Kind frei)

Für Kindergarten und Kinderkrippe

Bei Buchung der **Randzeiten** (zusätzlich zu den Gebühren für kurze oder lange Tagesstätte)

- bei einer Gruppengröße von 5 -19 Kindern 35,00 € pro Stunde
- bei einer Gruppengröße ab 20 Kindern 25,00 € pro Stunde

(4) Die Abrechnung des Kita-Essens erfolgt bis zum Ende des Kindergartenjahres 2025/26 auf Grundlage der tatsächlich in Anspruch genommenen bzw. nicht rechtzeitig abgemeldeten Essen nach den sich aus den Angebotspreisen der Caterer ergebenden Beträgen.

Ab dem 01. August 2026 werden für die Teilnahme am Mittagessen sowie sonstige Verpflegungsangebote (Frühstück, Getränke, Windeln) monatlich zu zahlende Pauschalen erhoben.

Bei der Kalkulation der Essenskosten werden die von den im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählten Anbietern in

Rechnung gestellten Beträge, nicht jedoch der dem Träger entstehende sonstige Aufwand (Energiekosten, Vorhalten von Kühl- und Wärmetechnik etc.) berücksichtigt. Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Pauschalmodellen (kleine Pauschale mit bis zu 8 Essen pro Monat, große Pauschale ab 9 Essen/Monat). Die Pauschalen werden bei sich verändernden Berechnungsfaktoren (niedrigere oder höhere Beschaffungskosten) jährlich angepasst, um eine kostendeckende Finanzierung der Beschaffungskosten zu gewährleisten.

Die Festsetzung der zu zahlenden Beträge erfolgt durch Gebührenbescheid. Ein Wechsel zwischen kurzer und langer Pauschale ist jeweils nur zum 01.08. oder 01.01. eines Jahres möglich (Eine Mischkalkulation ermöglicht niedrigere Durchschnittspreise bei den Pauschalen).

Die Pauschalen für die sonstigen Verpflegungsangebote richten sich nach den in den Einrichtungen im Einzelfall bestehenden Angeboten (tägliches Frühstück 10,00 € oder ein Frühstück im Monat 3,50 € jeweils mit täglichen Getränken).

Die Monatspauschale für das Windelgeld beträgt (je nach gewähltem Produkt) 10,00 € oder 14,00 €.

Die Berechnung und ggfs. erforderliche Anpassung der Pauschalen erfolgt durch die Verwaltung, der zuständige Fachausschuss wird bei Veränderung der Pauschalen informiert.

§ 5 Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, gelten für das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Benutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Merzig vom 22. Mai 2025 außer Kraft.

Merzig, den 30. März 2026

Der Oberbürgermeister

Marcus Hoffeld

Hinweis nach § 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.